

Vorlage Nr. II/15/2013  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

**Einführung einer getrennten Kanalbenutzungsgebühr in der Stadt Bremerhaven zum 01.01.2014**  
**hier: Vorbereitende Maßnahmen**

**A Problem**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.09.2010 (Vorlage V 52/2010, vgl. **Anlage 1**, ohne seinerzeit beigefügte Anlagen) entschieden, dass in Bremerhaven zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine gesplittete Kanalbenutzungsgebühr entsprechend den Regelungen für die Stadtgemeinde Bremen eingeführt werden soll. Gleichzeitig wurden die dafür zunächst in einem ersten Schritt erforderlichen ortsgesetzlichen Änderungen beschlossen. Weitergehende Regelungen konnten (und mussten) noch nicht getroffen werden, u. a. auch weil seinerzeit noch nicht im Detail feststand, wie die Regelungen in der Stadtgemeinde Bremen aussehen würden. Nunmehr ist der Magistrat in der Lage, einen Entwurf für eine Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz vorzulegen (**Anlage 2**), aus dem sich ergibt, wie die künftigen Regelungen für den seinerzeit angekündigten zweiten Schritt ab 01.01.2014 aussehen könnten.

Eine Beschlussfassung über den Entwurf ist allerdings zurzeit noch nicht möglich, weil die Gebührensätze des § 8 Entwurf noch nicht feststehen. Es muss jedoch ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, aus dem sich ergibt, ob die Stadtverordnetenversammlung mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen künftigen Regelungen einverstanden sein wird, damit die Entsorgungsbetriebe eine Grundlage haben, auf der die Einführung vorbereitet werden kann. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Entsorgungsbetriebe einen zeitlichen Vorlauf von einigen Monaten benötigen und nach der Beschlussfassung über diese Vorlage erheblichen personellen und finanziellen Aufwand betreiben müssen, um die Realisierung zum 01.01.2014 zu ermöglichen. Der Ermittlung der Gebührensätze müssen die aktuell möglichen betriebswirtschaftlichen Zahlen für die Gebührenbedarfsberechnung zugrunde liegen. Dieser Ermittlungsaufwand wäre vergeblich und müsste wiederholt werden, wenn sich bei Vorlage der Beschlussvorlage für die neue Gebührenordnung in der zweiten Jahreshälfte herausstellen sollte, dass eine Einführung zum 01.01.2014 doch nicht möglich sein soll. Ob Gebührenschuldner nach Kenntnis des anliegenden Entwurfs finanzielle Aufwendungen betreiben, um ihre künftigen Niederschlagswassergebühren zu reduzieren, kann nicht eingeschätzt werden. Wenn dieses geschieht und es stellt sich später heraus, dass der Entwurf doch nicht so umgesetzt werden soll, wird sich zumindest Erklärungsbedarf ergeben.

**B Lösung**

Der Umfang der erforderlichen Änderungen lässt es als sinnvoll erscheinen, eine komplette Neufassung der Gebührenordnung zu konzipieren. Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, ihre Zustimmung zu ihrem Inhalt zu beschließen. Sobald die Gebührenbedarfsberechnungen vorliegen und die künftigen Gebührensätze ermittelt wurden, wird der Magistrat das

dann vollständige Ortsgesetz zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Neufassung enthält zum einen die notwendigen Regelungen zur Kanalbenutzungsgebühr (siehe 1.) und zum anderen inhaltliche und redaktionelle Anpassungen (siehe 2.). Die beigefügte Synopse (**Anlage 3**) soll einen Vergleich mit den noch aktuellen Bestimmungen ermöglichen.

1. Der Entwurf basiert weitgehend auf der Gebührenordnung zum Entwässerungsortgesetz der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (Brem.GBl. S. 117). Dies soll eine einheitliche Anwendungspraxis in den beiden Gemeinden des Landes ermöglichen.

a) Kernstücke der neuen Regelungen sind die §§ 3 bis 6 des Entwurfs. Danach wird die Kanalbenutzungsgebühr künftig unter drei unterschiedlichen Gebührentatbeständen erhoben:

- als Abwassergebühr (§ 3 Entwurf),
- als Schmutzwassergebühr (§§ 4 und 5 Entwurf) und
- als Niederschlagswassergebühr (§§ 4 und 6 Entwurf).

Während die Abwassergebühr der bisher noch erhobenen Kanalbenutzungsgebühr entspricht und die leitungsgebundene Beseitigung von Abwasser (d. h. Schmutz- und Niederschlagswasser) sowie aus Schmutzwassersammelgruben stammendes Abwasser umfasst (vgl. dazu § 1 Abs. 3 und § 3 Entwurf), werden die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren jeweils für die Beseitigung dieser Abwasserarten erhoben.

Das Ortsgesetz sieht vor, dass bei Grundstücken, deren versiegelte Fläche 1 000 m<sup>2</sup> oder mehr beträgt, die getrennten Gebühren verpflichtend erhoben werden (§ 4 Abs. 1 Entwurf). Für andere Grundstücke kann eine getrennte Gebühr auf Antrag festgesetzt werden (§§ 4 Abs. 2, 22 Abs. 1 Entwurf). Welche Flächen als versiegelte Flächen gelten und wie sie sich errechnen, ergibt sich im Grundsatz aus § 1 Abs. 4 Entwurf und im Detail aus § 6 Entwurf.

b) Die Abwassergebühr wird auch künftig vom zuständigen Wasserversorgungsbetrieb erhoben (§ 10 Abs. 1 Entwurf). Insofern wird sich für diejenigen Gebührenpflichtigen, die auch künftig diese Gebühr entrichten (§ 8 Nr. 1 Entwurf), praktisch nichts ändern. Wenn künftig jedoch eine getrennte Gebühr erhoben wird (ortsgesetzlich verpflichtend oder freiwillig), muss allerdings eine getrennte Veranlagung erfolgen: Die Schmutzwassergebühr (§ 8 Nr. 2 Entwurf) wird wie bisher auch vom zuständigen Wasserversorger mit dem Wassergeld festgesetzt und erhoben, die Niederschlagswassergebühr (§ 8 Nr. 3 Entwurf) von den Entsorgungsbetrieben (§ 10 Abs. 2 Entwurf) – und zwar *nur* vom Grundstückseigentümer (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 Entwurf). Sie wird zu den Terminen fällig, an denen Grundstückseigentümer auch Abfallbeseitigungsgebühren zu entrichten haben (§ 19 Abs. 3 Entwurf).

Die Regelungen zur Niederschlagswassergebühr ergeben sich aus dem organisatorischen Vorteil, dass Flächenermittlungen ohnehin durch die Entsorgungsbetriebe fortgeschrieben werden müssen und die Bescheidung durch die dort vorhandene Gebührenabteilung erfolgen kann.

2. Die aktuelle Gebührenordnung stammt in ihren Grundzügen noch aus dem Jahre 1972. Es bot sich deshalb an, auf Regelungen zu verzichten, die anderweitig getroffen werden (§ 18 akt. Fassung) oder nicht mehr erforderlich sind (etwa: § 2 Abs. 2 akt. Fassung). Außerdem sollte sie wieder sprachlich vereinheitlicht werden. So enthält sie z. B. Regelungen zur Zuständigkeit „der Stadt“ (§ 3 Abs. 5) bzw. der „zuständigen Behörde“ (§ 5) oder den Begriff „Gebührensatz“ in § 4 (akt. Fassung) und den Begriff „Gebührentarif“ in § 13 (akt. Fassung), ohne dass eine Begründung für diese Differenzierungen ersichtlich ist. Durch sprachliche Angleichungen an die Regelungen der Stadtgemeinde Bremen soll die Anwendbarkeit erleichtert werden. Darüber hinaus sei noch auf folgende Punkte hingewiesen:

a) Eine Gebührendegression für Großverbraucher von Frischwasser ist laut Urteil des Bundes-

verwaltungsgerichts vom 25.02.1972 (Az. VI 92.70) nur bei einer Einheitsgebühr statthaft, um der Tatsache gerecht zu werden, dass Großverbraucher wegen der geringeren bebauten und befestigten Fläche durch den Frischwasserverbrauchsmaßstab bei der Verteilung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung benachteiligt werden. Insofern ist die Gebührenermäßigung bei Abwassermengen über 25.001 m<sup>3</sup> gemäß § 3 Absatz 4 der Gebührenordnung nunmehr aufzuheben.

- b) Die Vorschriften über die Erstattung von Kanalbenutzungsgebühren wurden – entsprechend der in Bremen verwendeten Systematik – in einem neuen § 7 präzisiert und zusammengefasst. Die Stadt verzichtet in Zukunft auf die sog. „Bagatellgrenze“ (zurzeit 10 m<sup>3</sup>, vgl. Synopse Anlage 3, § 3 Abs. 3 akt. Fassung) und wird nicht eingeleitete Wassermengen ab dem ersten Kubikmeter berücksichtigen. Da die Bearbeitung von Erstattungsanträgen für die Entsorgungsbetriebe jedoch zeit- und kostenaufwendig ist, sieht § 7 Abs. 4 Entwurf dafür allerdings die Erhebung einer Verwaltungsgebühr von 10,00 € vor, die diese Kosten abdecken soll.

### **C Alternative**

Keine, die vorgeschlagen werden kann.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

#### **1. Kosten der Umstellung**

Mit folgenden Nettokosten für die Umstellung der Gebührenstruktur wird gerechnet:

- a) 424 TEuro für die Erfassung der Grundstücke ab 1.000m<sup>2</sup> befestigter abflusswirksamer Fläche und Zusammenfassung in einer Datei (u.a. Befliegung, Daten Katasteramt, Datenbereitstellung swb) sowie
- b) 335 TEuro für die Aufteilung des Gebührenhaushaltes auf Schmutz- und Niederschlagswasserkosten mit anschließender Berechnung der drei neuen Gebührensätze, Entwicklungs- und Projektierungskosten.
- c) Von den gesamten Plankosten von 759 TEuro (netto) sind mit Stand 20.02.2013 409 TEuro (netto) bereits abgerechnet worden.

#### **2. Kosten des Gebühreneinzuges**

- a) Bei den Entsorgungsbetrieben werden die Niederschlagswassergebühren mit der bereits vorhandenen Logistik für die Abfallgebühren eingezogen werden. Mit geschätzten 1.600 Fällen stellt dies eine Erweiterung um ca. 7 % dar. Dies kann voraussichtlich mit dem vorhandenen Personal geleistet werden. Die Daten der erfassten Grundstücke müssen durch die Änderungen und durch die Anträge auf eine getrennte Gebühr gepflegt werden. Die Spitze des Arbeitsaufwandes wird im ersten Jahr der Einführung erwartet. Danach wird der Aufwand voraussichtlich sinken. Der Mehrbedarf wird bei einer halben Vollzeitstelle im ersten Jahr der Einführung gesehen und muss danach erneut geprüft werden.
- b) Bei den Kosten der Stadtkasse wird ebenfalls mit einer Erhöhung von 7 % kalkuliert, die bezogen auf die Jahresrechnung 2012 rund 2.500,- Euro betragen würde.
- c) Bei der swb muss für die Schmutzwassergebühr einmalig ein neuer Gebührentarif eingerichtet werden. Weiterhin müssen die Schuldner der Schmutzwassergebühr diesem Tarif zugeordnet und die Daten aufgrund von Änderungen laufend mit den Entsorgungsbetrieben abgestimmt werden. Sobald die technischen Rahmenbedingungen geklärt sind, wird ein detailliertes Angebot für den bei der swb verbleibenden Gebühreneinzug ab 01.01.2014 erfolgen.

### 3. Auswirkungen auf den gesamten Gebührenhaushalt der Kanalbenutzungsgebühr

- a) Die anfallenden Kosten werden allein die Kanalbenutzungsgebühr belasten. Aufgrund vorhandener Überdeckungen aus Vorjahren, die in die neue Gebührenkalkulationsperiode mit einbezogen werden, ist trotz der anfallenden Kosten insgesamt mit einer Reduzierung der Kanalbenutzungsgebühr zu rechnen.
- b) Durch die getrennte Kanalbenutzungsgebühr werden Pflichtveranlagte der Niederschlagswassergebühr tendenziell stärker belastet werden. Dies wird die Tendenz verstärken, Flächen zu entsiegeln, was ökologisch erwünscht ist. Aus Sicht des Kanalnetzbetreibers wird zudem das Risiko von Überflutungen bei Starkregenfällen vermindert. Grundstücke mit hohem Wasserverbrauch und geringer befestigter und einleitender Fläche (z. B. Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern) werden entlastet. Grundstücke mit geringem Wasserverbrauch und einer befestigten Fläche ab 1.000 m<sup>2</sup> (z. B. Verbrauchermärkte) werden stärker belastet.

### 4. Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt

- a) Für die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze zahlt die Stadt einen Kostenanteil von derzeit 3,73 Mio. €. Die Kostenermittlung erfolgte aufgrund einer hydraulischen Berechnung. Zukünftig erfolgt die Kostenermittlung anhand der durch Flugbildauswertung ermittelten Flächen. Bis zu den endgültigen Gebührenberechnungen kann über die Entwicklung der Gebührenlast keine Aussage getroffen werden.
- b) Darüber hinaus ist die Stadt Gebührenschuldner im Rahmen ihrer fiskalen Grundstücke, wie zum Beispiel Schulgelände. Auch hier kann bisher über die Entwicklung der Gebührenlast keine Aussage getroffen werden.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Diese Vorlage ist zwischen den Entsorgungsbetrieben und dem Rechts- und Versicherungsamt abgestimmt.

Es ist vorgesehen, dass sich der Bau- und Umweltausschuss der Stadtverordnetenversammlung in seiner Sitzung am 11.04.2013 mit der Angelegenheit befasst.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Für eine Veröffentlichung geeignet.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat fasst folgenden Beschluss:

Der Magistrat ist mit dem Inhalt des als Anlage 2 beigefügten Entwurfs der Neufassung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz einverstanden und bittet - vorbehaltlich einer positiven Entscheidung im Bau- und Umweltausschuss - die Stadtverordnetenversammlung, einen gleichlautenden Beschluss zu fassen. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat außerdem, zu gegebener Zeit den um die Gebührensätze ergänzten Entwurf zur Beschlussfassung als Ortsgesetz vorzulegen.

gez. Teiser

Teiser  
Bürgermeister

**Anlage 1:** Vorlage V 52/2010 für die Stadtverordnetenversammlung

**Anlage 2:** Entwurf Neufassung Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz

**Anlage 3:** Synopse Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz